



SACHSEN-ANHALT

Amt für Landwirtschaft,
Flurneuordnung und Forsten
Altmark

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark •
Akazienweg 25 • 39576 Stendal

Steinbrecher und Partner
Ingenieurgesellschaft mbH
Vor dem Mühlenort 1
14712 Rathenow

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Photovoltaik Bahnlinie Rockenthin“

hier: Beteiligung des ALFF Altmark als Träger öffentlicher Belange

Anlagen: keine
 Antragsunterlagen/Unterlagen Planfeststellungsverfahren zurück
 Vermessungsunterlagen

Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark (ALFF Altmark)

Nach Prüfung teile ich Ihnen mit, dass gegenüber dem o. g. Bebauungsplan und der Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG), Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)) bestehen.

Für die Photovoltaik-Freiflächenanlage werden ca. 21 ha Ackerland mit geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen 31 - 56 Bodenpunkte) in Anspruch genommen. Die bodenbedingte Anbaueignung ist sehr gering und teilweise hoch. Kleinteilig liegt das Plangebiet mit seiner westlichen Seite innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft (Regionaler Entwicklungsplan Altmark 2005).

Begründung:

- Durch die Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage wird der öffentliche Belang Landwirtschaft beeinträchtigt.
- Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind: u. a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA, § 15 LwG.

Stendal, 08.08.2023

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht

vom: 12.07.2023

Mein Zeichen:

2-SAW2236

Bearbeitet von:

Katrin Krumsieg

Tel.: (03931) 633-105

E-Mail: [katrin.krumsieg](mailto:katrin.krumsieg@alf.mule.sachsen-anhalt.de)

[@alf.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:alf.mule.sachsen-anhalt.de)

Akazienweg 25

39576 Stendal

Tel.: (03931) 633-0

Fax: (03931) 21 31 07
(03931) 633-100

E-Mail:

PoststelleSDL@alf.mule.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.alf.sachsen-anhalt.de/alf-altmark

Hinweis auf den Datenschutz:

<http://lsauri.de/alfaltmarkds>

Sprechzeiten:

Mo - Fr 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag 13.00 - 17.00 Uhr

Besuche bitte möglichst vereinbaren!

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

Landeshauptkasse
Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BIC MARKDEF 1810
IBAN DE 21810000000081001500

- Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden.
- Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind in der Regel als raumbedeutsame Vorhaben einzustufen und unterliegen damit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung. Hier ist u.a. der § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG zu beachten: „Es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- (...) wirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen.“
- Weiterhin ist bei der Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen der LEP 2010 zu berücksichtigen. Ich verweise hier auf die Grundsätze 84, 85 und 115:
G 84: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden.
G 85: Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Flächen sollte weitestgehend vermieden werden.
G 115: Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.
- Im LwG LSA wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden.
- Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6, zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Die Gemarkung Rockenthin liegt im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO).

Der Boden ist das wichtigste Produktionsmittel der Landwirtschaftsbetriebe. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen dienen vorwiegend der Nahrungsmittelproduktion. Zunehmend werden diese Flächen für die Energieerzeugung in Anspruch genommen. Dazu sollten, wie bereits ausgeführt, Böden mit einer geringen Bodenbonität genutzt werden. Höher bonitierte Böden haben eine größere und stabilere Ertragsfähigkeit. Bei Entzug solcher Flächen für nicht landwirtschaftliche Nutzungen wird das Potential zur Nahrungsmittelerzeugung stärker gemindert als bei Inanspruchnahme von Grenzertragsböden. Die besseren Böden sollten der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben. Sie bieten durch ihre hohe Wirtschaftlichkeit den landwirtschaftlichen Betrieben Stabilität und sichern damit Arbeitsplätze im Ländlichen Raum.

Die Hansestadt Salzwedel hat im Jahr 2016 ein Gesamträumliches Konzept zu Photovoltaikfreiflächenstandorten im Stadtgebiet erarbeitet. Insgesamt wurden im Konzept 334 ha potentielle Standorte für die Freiflächenphotovoltaik ausgewiesen, davon u. a. 56 ha Konversionsflächen. Über den Planungsstand in diesen Bereichen besteht keine Kenntnis.

Alle bahnparallelen Flächen, mit Ausnahme der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft, in der Summe ca. 222 ha, wurden als geeignet für Photovoltaik-Freiflächenstandorte ausgewiesen. In meiner Stellungnahme vom 09.12.2016 wurden Bedenken gegen diese erhebliche Inanspruchnahme von Landwirtschaftsfläche geäußert und eine Reduzierung der Inanspruchnahme mit Berücksichtigung der Anbaueignung und der agrarstrukturellen Besonderheiten der Landwirtschaftsflächen gefordert.

Die o. g. Fläche wurde im Konzept ebenfalls als geeignet dargestellt. Laut der Begründung zum Bebauungsplan, Seite 13, wurden die überplanten Flächen ausgewählt, da die benachbarten Flächen als zu klein für das Vorhaben bewertet wurden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht wird dieser Aussage nur teilweise zugestimmt.

- Die überplante Landwirtschaftsfläche ist im GIS - Auskunftssystem des MWU Sachsen-Anhalt mit Ackerzahlen von 31 - 56 Bodenpunkten dargestellt.
- Der westliche und mittlere Teil der überplanten Fläche (u.a. Flurstücke 171, 178, 137/55 und 198, Flur 3, Gemarkung Andorf) verfügen mit Ackerzahlen von 38 bis 56 Bodenpunkte über hohe Bodenwertzahlen. Im Bereich des Flurstücks 198 ist auch die bodenbedingte Anbaueignung mit hoch bewertet worden.
Der östliche Teil der überplanten Fläche verfügt über Ackerzahlen von 48, 45 und 31 Bodenpunkten. Die bodenbedingte Anbaueignung ist sehr gering.
- In den Übersichtskarten des GIS – Auskunftssystem des MWU Sachsen-Anhalt sind in der Gemarkung Andorf östlich der überplanten Flächen Bereiche mit geringeren Bodenzahlen vorhanden. Diese sind, wie in der o.g. Begründung dargestellt, zwar kleinstrukturiert, sind aber aus landwirtschaftlicher Sicht auf Grund geringerer Bodenwertzahlen und bodenbedingter Anbaueignung geeigneter für die Überplanung mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen.
Die durchschnittliche Ackerzahl der Gemarkung Andorf liegt nach Bodenschätzung bei 41 Bodenpunkten. Damit liegen im überplanten Bereich vergleichsweise bessere und höher bonitierte Böden als im Gemarkungsdurchschnitt vor, diese Böden sollten der Landwirtschaft vorbehalten werden.

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen auf Grund der hohen Bodenbonität Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsfläche für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage. Wird die Planung trotz Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht durchgeführt, sind folgende Hinweise zu beachten:

Flächenentzug von Landwirtschaftsfläche:

- Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage ist nach derzeitigem Kenntnisstand ein Landwirtschaftsbetrieb mit ca. 1 % seiner Landwirtschaftsfläche vom Flächenentzug betroffen.
- Bei Flächenentzügen > 5 % kann für einen landwirtschaftlichen Betrieb nach der laufenden Rechtsprechung eine Existenzgefährdung indiziert sein.
- Aus landwirtschaftlicher Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann.
- Wenn dem wirtschaftenden Landwirt Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich.
- Für die Gemarkung Andorf ist auf Grund des umfangreichen Flächenentzugs von 2,9 % der Landwirtschaftsfläche der Gemarkung eine hohe Betroffenheit der Landwirtschaft festzustellen.
- Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage angewiesen. Ich verweise hier noch einmal auf den o.g. Grundsatz 115 des LEP 2010, dass die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten sind.

Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen:

- Die überplanten Landwirtschaftsflächen werden von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit dem Bewirtschafter der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden.
- Die Standorte der Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an der nördlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten.

- Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen.

Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebe ich keine weiteren Hinweise.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Im Auftrag

—
Krumsieg